

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der University of Mostar hinsichtlich des Studiengangs „International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences“

Auf Antrag der University of Mostar führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung des Studiengangs gem. §§ 27, 27b HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 19.03.2025 entschieden, dem Antrag University of Mostar auf Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27b HS-QSG vom 25.04.2024 hinsichtlich des Studiengangs „International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences“ gem. §§ 27, 27b HS-QSG iVm § 10 der § 27-Meldeverordnung 2019 stattzugeben.

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 19.03.2031.

2 Kurzinformationen zum Meldeverfahren

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antragseingang	25.04.2024
Beschluss des Boards der AQ Austria über Vorgangsweise und Kosten	15.05.2024
Information an Antragstellerin: Vorgangsweise und Kosten	16.05.2024
Schreiben der Antragstellerin betreffend Vorgangsweise und Kosten	17.05.2024
Nachreichungen	10.06.2024
Nochmalige Befassung des Boards der AQ Austria betreffend Vorgangsweise	05.07.2024
Eingangsschreiben und Information über Vorgangsweise	12.08.2024
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung durch Geschäftsstelle	24.10.2024
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	06.12.2024 04.01.2025 07.01.2025 11.01.2025
Vor-Ort-Besuch	14.01.2025

Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	21.01.2025
Gutachten	19.02.2025
Stellungnahme zum Gutachten	22.02.2025
Endgültiges Gutachten	24.02.2025

3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit die Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.

Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs. 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs. 1 Z 1 bis 4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen.

Die in § 27b Abs. 1 Z 1 bis 4 HS-QSG genannten Unterlagen wurden dem Board der AQ Austria vorgelegt.

Das Board der AQ Austria schließt sich den Bewertungen des Gutachters vollumfänglich an.

Demnach sind die folgenden Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019 nach Entscheidung des Boards der AQ Austria – unter Anerkennung des Gutachtens vom 20.03.2024 als **erfüllt** zu betrachten:

- § 21 Abs. 1 (Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 21 Abs. 2 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 21 Abs. 3 (Personal)
- § 21 Abs. 4 (Finanzierung)
- § 21 Abs. 5 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)
- § 21 Abs. 6 (Infrastruktur)
- § 21 Abs. 7 (Information)

Aus den genannten Gründen war dem vorliegenden Antrag stattzugeben.

Es erfolgt der Hinweis an die University of Mostar, dass es sich bei der Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27b HS-QSG nicht um eine Akkreditierung durch das Board der AQ Austria handelt.

Gutachten zum Meldeverfahren der
University of Mostar am Durchführungsort
7000 Eisenstadt, Campus 2, hinsichtlich des
Studiengangs
„International Cooperative Cross-Border
Interdisciplinary Doctoral Programme in
Educational & Communication Sciences“

gemäß § 19 der § 27-Meldeverordnung 2019

Wien, 24.02.2025

Verfahrensgrundlagen.....	3
Kurzinformationen zum Meldeverfahren	4
Vorbemerkungen der Gutachterin.....	5
Feststellungen und Bewertungen anhand der Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019	6
1.1 § 21 Abs. 1: Qualitätssicherung des Studiengangs	6
Abs. 1 Z 3	
1.2 § 21 Abs. 2: Studiengang und Studiengangsmanagement	6
Abs. 2 Z 6	
1.3 § 21 Abs. 4: Finanzierung	7
1.4 § 21 Abs. 6: Infrastruktur	7
1.5 § 21 Abs. 7: Information.....	8
Zusammenfassung und abschließende Bewertung	8
Eingesehene Dokumente	9

Verfahrensgrundlagen

Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit die Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.

Die Meldeverfahren werden nach der vom Board der AQ Austria beschlossenen § 27-Meldeverordnung 2019 (§ 27-MeldeVO 2019) durchgeführt.

Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1 bis 5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Eine gutachterliche Bewertung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs. 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs. 1 Z 1 bis 4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Hier ist in der Regel eine gutachterliche Bewertung vorgesehen.

Für die Begutachtung von Anträgen auf Entscheidung über die Meldung nach §§ 27, 27b HS-QSG bestellt die AQ Austria Gutachter*innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs am österreichischen Durchführungsort der antragstellenden Bildungseinrichtung ein gemeinsames schriftliches Gutachten.

Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des endgültigen Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Bildungseinrichtung die Entscheidung über die Meldung (gegebenenfalls unter Auflagen) mit Bescheid.

Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Mit der Meldung der ausländischen Studiengänge und der Aufnahme in das Verzeichnis ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten weiterhin als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Bildungseinrichtung.

Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Ergebnisbericht über das Verfahren auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Kurzinformationen zum Meldeverfahren

Information zu den antragstellenden Bildungseinrichtungen	
Antragstellende Bildungseinrichtungen	1. Universität Ljubljana (UL), Pädagogische Fakultät (PEF) 2. University North 3. University of Mostar 4. International Burch University
Adressen	1. Kardeljeva ploščad 16, 1000 Ljubljana, SLOWENIEN 2. Trg dr. Žarka Dolinara 1, 48000 Koprivnica, CROATIA 3. Trg hrvatskih velikana 1, 88000 Mostar, BOSNIA AND HERZEGOVINA 4. Francuske revolucije bb, Ilidža, 71210 Sarajevo, BOSNIA AND HERZEGOVINA
Link zu Websites	1. www.pef.uni-lj.si/index.php 2. https://www.unin.hr 3. www.sum.ba 4. www.ibu.edu.ba
Österreichische Kooperationspartner	Doktoratszentrum DOCTORATE PANEUROPEAN STUDIES

Information zum Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung	
Bezeichnung des Studiengangs	International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences
Studiengangsart	Doctoral Programme
Gesamtaufwand in ECTS-Punkten	180 ECTS
Dauer des Studiengangs (in Semester)	6 bis 12 Semester
Verwendete Sprache	Englisch
Anzahl der Studierenden in Österreich	8
Studiengebühr	€ 3.300.- pro Semester
Wortlaut des akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form)	Philosophiae Doctor / Doctor of Philosophy (PhD)
Ort, an dem der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird	7000 Eisenstadt, Campus 2
österreichischer Kooperationspartner	Doktoratszentrum DOCTORATE PANEUROPEAN STUDIES
Vergleichbarkeit Qualifikationsniveau	Doktorat (NQR-Level 8)
ISCED-Angaben gem § 2 Abs. 3 der § 27-MeldeVO	0111

Die ausländischen Bildungseinrichtungen reichten am 25.04.2024 den Antrag auf Entscheidung über die Meldung ein. Mit Beschluss vom bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachterin für die Begutachtung folgender Beurteilungskriterien auf Grundlage eines eingeschränkten Begutachtungsauftrags (Begutachtung der Infrastruktur in Eisenstadt sowie

der Erfüllung der änderungs- sowie auflagenrelevanten Beurteilungskriterien im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs):

- § 21 Abs. 1 Z 3 – Qualitätssicherung des Studiengangs (Kooperationsvertrag)
- § 21 Abs. 2 Z 6 – Studiengang und Studiengangsmanagement (Prüfungsordnung)
- § 21 Abs. 4 – Finanzierung
- § 21 Abs. 6 – Infrastruktur
- § 21 Abs. 7 – Information

Name	Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr. Telse Iwers	Universität Hamburg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation

Das Board der AQ Austria hat die gemeinsame Abwicklung des Vor-Ort-Besuchs mit der Begutachtung im Meldeverfahren „International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management“ beschlossen.

Am 14.01.2025 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachterin und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten am Durchführungsort statt.

Vorbemerkungen der Gutachterin

Das Verfahren zeichnete sich durch ein hohes Maß an Engagement und Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten aus. Wenngleich die zu prüfenden Kriterien sehr überschaubar waren, sind alle am Joint PhD-Studiengang partizipierenden Bildungseinrichtungen vertreten gewesen. Der Vor-Ort-Besuch wurde von der Vorsitzenden des gegründeten Vereins Doktoratszentrum DOCTORATE PANEUROPEAN STUDIES koordiniert und mit Sorgfalt gerahmt. Das Interesse und die hohe Motivation der Stakeholder wurden in allen Gesprächsrunden deutlich, ebenso wie die Bereitschaft zu kritischer Reflexion und Optimierung einzelner Aspekte des Verfahrens. Die der erneuten Meldung vorausgehenden sicherlich recht diskursiven Prozesse wurden nicht in das Zentrum des Vor-Ort-Besuchs gestellt, wodurch die Professionalität der Kolleg*innen zum Ausdruck gebracht wurde. Notwendig werdenden Prüfaufträgen der Gutachtenden standen die Anwesenden äußerst positiv und unterstützungsbereit gegenüber, sodass die grundlegenden Prüfaufträge schnell abgearbeitet werden konnten, an die sich ein kollegialer Austausch über Chancen und Risiken sowie Stärken und Schwächen im Allgemeinen und Konkreten anschloss. Alle während des Vor-Ort-Besuchs genannten Nachforderungen wurden umgehend (innerhalb der antizipierten Wochenfrist) eingereicht. Insgesamt bezeugen die hier genannten Charakteristika des Verfahrens ein hohes Commitment und einen sehr vertrauensvollen Umgang mit den Bedarfen der Angebote.

Im Zuge dieser Begutachtung zeigte sich, dass der Übergang des Qualitätsmanagements zwischen der ersten Phase des Joint PhD-Studiengangs (1. und 2. Semester, Durchführungsort Eisenstadt) und der jeweiligen beteiligten Bildungseinrichtung, an der die zweite Phase (3. bis 6. Semester) stattfindet, eindeutig zu klären war. Die Nachreichungen nach der Begehung legen dar, dass ein vollständiger PDCA-Zyklus an allen Standorten unter Einbeziehung der dort vorhandenen Konsortien der Qualitätsmanagements gewährleistet ist. Datenerhebungen erfolgen an den jeweiligen Durchführungsorten, Datenauswertungen und Maßnahmenableitungen erfolgen durch die Konsortien der beteiligten Bildungseinrichtungen, und zwar standardisiert durch Integration der Prozesse des vorliegenden Joint PhD-Studiengangs in die Qualitätsmanagementstrukturen der PhD-Programme an den beteiligten Bildungseinrichtungen und durch Rückbindung dieser Prozesse an den Verein. Die in der

vorausgehenden Begutachtung angemerktene Dokumentationserfordernisse sind nunmehr umfänglich erfüllt. Damit kann auch dieses Kriterium, wenngleich nicht Gegenstand der Begutachtung, positiv bewertet werden.

Feststellungen und Bewertungen anhand der Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019

1.1 § 21 Abs. 1: Qualitätssicherung des Studiengangs

Abs. 1 Z 3

Qualitätssicherung des Studiengangs

3. Falls die Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Ein angemessener Kooperationsvertrag liegt vor.

Bewertung

Der vorliegende Vertrag benennt die verantwortlichen Akteure und weist ihnen angemessene Aufgaben zu. Der Vertrag ist von allen Beteiligten unterzeichnet und wird in der vereinbarten Form umgesetzt. Die Gremien arbeiten und sind nach den Anforderungen des Kooperationsvertrags besetzt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin erfüllt.

1.2 § 21 Abs. 2: Studiengang und Studiengangsmanagement

Abs. 2 Z 6

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Es liegt eine strukturierte, umfangreiche und nachvollziehbare Prüfungsordnung vor. Diese entspricht den üblichen Standards der vier beteiligten Bildungseinrichtungen, bezeugt durch eine Confirmation. Damit wurde die Auflage der Erstbegutachtung (Gutachten vom 27.02.2024) erfüllt.

Bewertung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin erfüllt.

1.3 § 21 Abs. 4: Finanzierung

Finanzierung

Die Bildungseinrichtung stellt die Finanzierung des Studiengangs sicher und trifft für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Der vorgelegte Finanzplan enthält die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben in einem hinreichenden Detaillierungsgrad. Die getroffenen Annahmen sind plausibel. Auf Basis des vorgelegten Finanzplans kann das Programm durchgeführt werden.

Bewertung

Die Finanzierung des Studiengangs ist gesichert und Vorsorge für das potentielle Auslaufen des Studiengangs ist in hinreichendem Umfang getroffen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin erfüllt.

1.4 § 21 Abs. 6: Infrastruktur

Infrastruktur

Die Bildungseinrichtung stellt die für die Durchführung des Studiengangs quantitativ und qualitativ erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Diese entspricht zudem zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls sich die Bildungseinrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Die Präsenzlehre im ersten Studienjahr wird von Lehrenden der beteiligten Bildungseinrichtungen gewährleistet, die für die anzubietenden Blockveranstaltungen nach Eisenstadt reisen. Ab dem zweiten Studienjahr erfolgt die Betreuung dann vor Ort an der jeweiligen Bildungseinrichtung. Die Qualität der Dozierenden wurde schon im vorausgehenden Gutachten positiv bewertet; dieser positive Eindruck hat sich während des Vor-Ort-Besuchs erneut bestätigt.

Es steht ein sehr gut ausgestatteter Seminarraum für die Präsenzveranstaltungen des ersten Studienjahres in Eisenstadt im Studierendenheim zur Verfügung. Dieser Raum ist mit einer kleinen Bibliothek ausgestattet, WiFi ist verfügbar, für das leibliche Wohl der Seminarteilnehmenden wird stets gesorgt.

Die Studierenden erhalten Zugang zu den Bibliotheksbeständen der jeweiligen Bildungseinrichtung, an der sie eingeschrieben sind. Diese Zugänge wurden von der Gutachterin auf Umfang, Internationalität, digitale Verfügbarkeit und Aktualität geprüft. Dazu wurde ein umfangreiches zusammenfassendes Dokument aller an dem Programm beteiligten Bildungseinrichtungen nachgereicht, mit dem bezeugt wird, dass die internationalen Standards der Literaturverfügbarkeit hier vollumfänglich erfüllt worden sind.

Bewertung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin erfüllt.

1.5 § 21 Abs. 7: Information

Information

Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Webseite leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen neben Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Die Informationen über das Joint PhD-Programm werden auf einer eigenen Internetseite bereitgestellt, die vom Verein Doktoratszentrum DOCTORATE PANEUROPEAN STUDIES verantwortet wird.

Die jeweiligen Bildungseinrichtungen informieren auf ihren eigenen Websites über das Angebot und verlinken auf die Vereinsseite. Eine Prüfung dieser Informationen erfolgte durch die Gutachterin nach Übermittlung der Links.

Bewertung

Informationen zur Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht (Studienpläne und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen; hier genannt: Educational Agreement) und Darstellung des Qualitätsmanagements sind vorhanden und transparent dargestellt. Interessierte können sich so über die wesentlichen Aspekte des Programms sachgerecht informieren.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachterin erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachterin gibt folgende Empfehlung zur Weiterentwicklung:

Es ist sinnvoll, zwischen der Bereitstellung von Informationen und der werbenden Kommunikation zu unterscheiden und letztere noch zu verstärken. Es wird notwendig sein, das Angebot auch in Social Media zu bewerben (z. B. LinkedIn).

Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Insgesamt zeigt sich im vorliegenden Meldeverfahren ein Joint PhD-Studienprogramm, das in vielerlei Hinsicht überzeugt. Der Vor-Ort-Besuch fand in einer sehr kollegialen Atmosphäre statt, die auch komplexe und kritische Thematisierungen konstruktiv ermöglichte.

Das vorausgehende Meldeverfahren aus dem Jahr 2023/24 hat einige Auflagen und Empfehlungen hervorgebracht, die im Zuge des Übergangs in eine neue institutionelle Struktur bearbeitet worden sind.

Der Gutachterin lagen zu allen vom Prüfauftrag des Boards der AQ Austria umfassten Beurteilungskriterien Materialien vor. Die eingeforderten Nachreichungen wurden umgehend übermittelt. Alle Nachreichungen führten zur abschließenden Klärung, so dass von einem gesicherten Qualitätsmanagement des Studiengangs, einer den Vorgaben entsprechenden Umsetzung des Kooperationsvertrags, einer rechtswirksamen und kontextualisierten

Prüfungsordnung, einer angemessenen Infrastruktur und einer umfassenden Informationspolitik ausgegangen werden kann.

Die Gutachterin empfiehlt deshalb dem Board der AQ Austria, dem Antrag auf positive Entscheidung über die Meldung stattzugeben und spricht sich für untenstehende Empfehlung aus:

§ 21 Abs. 7: Information

- Es ist sinnvoll, zwischen der Bereitstellung von Informationen und der werbenden Kommunikation zu unterscheiden und letztere noch zu verstärken. Es wird notwendig sein, das Angebot auch in Social Media zu bewerben (z. B. LinkedIn).

Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 25.04.2024
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 10.06.2024
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 06.12.2024
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 04.01.2025
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 07.01.2025
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 11.01.2025
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 21.01.2025
- Stellungnahme vom 22.02.2025

Stellungnahme der University of Mostar



International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management

International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences

An

AQ Austria

z.Hd. Frau [REDACTED]

Franz-Klein-Gasse 5

A-1190 Wien, Österreich

STELLUNGNAHME

zum Gutachten betreffend Antrag der auf positive Entscheidung über die Meldung gemäß gemäß § 20 der §§ 27, 27b HS-QSG (bis spätestens 25.02.2025)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

nach Gesprächen mit allen Rektoren und Vertretern der beiden oben genannten Doktoratsprogramme im DOCTORATE, möchte ich Folgendes zum Ausdruck bringen:

Wir freuen uns sehr, dass das Gutachterteam all die Prüfkriterien als **erfüllt** ansieht.

Und sind dankbar für die konstruktiven Vorschläge und insbesondere für die Empfehlung § 21 Abs. 7: Information; „Es ist sinnvoll, zwischen der Bereitstellung von Informationen und der werbenden Kommunikation zu unterscheiden und letztere noch zu verstärken. Es wird notwendig sein, das Angebot auch in Social Media zu bewerben (z. B. LinkedIn)“.

Diese Empfehlung betrachten wir als eine äußerst wertvolle Bereicherung und Aufwertung der bereits bestehenden Joint Doktoratsprogramme und nehmen sie als einen wichtigen Beitrag und Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung hin. Daher möchten wir Sie darüber informieren, dass wir die ersten Schritte dazu bereits unternommen haben und die Links sowohl zu LinkedIn als auch zu Instagram hergestellt haben:

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/doctorate-paneuropean-studies/?viewAsMember=true>

Instagram: https://www.instagram.com/doctorate_paneuropean_studies/

Wir sehen der endgültigen Entscheidung des Boards der AQ Austria am 19. März 2025 entgegen und verbleiben

Mit besten Grüßen

[REDACTED]